

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.756/0011-III/1/2015

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MAG. BARBARA STEINER

PERS. E-MAIL • BARBARA.STEINER@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207108

IHR ZEICHEN • BMG-92250/0051-II/A/2/2015

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Kardiotechnikergesetz, das MTD-Gesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz und das Zahnärztekammergesetz geändert werden (EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – EU-BAG-GB 2016);

- 1. Allgemeines Begutachtungsverfahren;**
- 2. Begutachtungsverfahren im Rahmen der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus - Stellungnahme**

Das Bundeskanzleramt – Sektion III – nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:

- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Die Problemdefinition sollte folgende Inhalte aufweisen: Hinführung zum Thema, inhaltliche Ursache des Problems bzw. inhaltliche Darlegung der Notwendigkeit des Eingriffes, das Ausmaß des Problems auf Basis von Daten und Zahlen sowie die Beschreibung der betroffenen Personenkreise. Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird daher empfohlen, diese Aspekte zu ergänzen.

Interne Evaluierung:

Es wird empfohlen, den mit „2012“ angegebenen Zeitpunkt für die interne Evaluierung zu überprüfen.

Zielformulierung:

Mit Hilfe der Zielformulierung soll die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Wirkung abgebildet werden. Die vorliegende Zielformulierung „Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU“ beschreibt in diesem Zusammenhang eher die zu treffende Maßnahme. Es wird daher empfohlen zu prüfen, ob eine verstärkt auf eine externe Wirkung ausgerichtete Formulierung des Ziels, welche an den Inhalten des Regelungsvorhabens und den damit intendierten Wirkungen ansetzt, möglich ist.

Weiters wird empfohlen, zu prüfen, ob zwecks Messung der Erreichung der (noch zu definierenden) externen Wirkung eine Kennzahl angegeben werden kann.

Maßnahmenformulierung:

Im Sinn der Verständlichkeit wird empfohlen zu prüfen, ob die Maßnahmen besser ausformuliert werden können.

- 3 -

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at


vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrats.

11. August 2015
Für den Bundeskanzler:
PLEYER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	DiRw7vqrj3g7Ev1sEQtrvonxziS3uQAJYYNQm+t7gE2LCMEkuADkVnGq+teogEPRtQM ywi6JQSuzp6Ei+sQxdD1Nn5jEUQQZ/X0FdRLL97MrujR1ag+JLdPRMRUMPFkIVclUs7 +nUQbSne7TI/ZDArpu+4sLCMvFdtAnEvDIMf9X8MTFyJAo26A2t0hXXf+FFaULtMBtj r7+3uKt4xqla3JNWPB0G14y3wU4E1OcjHygaAkMkvQ1mhQCEanZUeL6i61XoXUPSTV +/UNyDRhwIRY0IG+Mcm3ql9uDygm7Tt+XpPjzW6rY5HI602fO/tfPbFhUzTYa0CnKS hCPvfwQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit	2015-08-12T14:36:56+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	